72. Unter welchen Umftänden genügt die Unterschrift nur des einen von zwei Gesamtproturiften zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten Schriftform?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 5. Februar 1923 i. S. S. (Bekl.) w. Z. (Kl.). VI 310/22.

I. Landgericht Leipzig, Kammer f. Handelssachen. — II. Oberlandesgericht Dresben.

Der Sachverhalt ergibt sich aus ben Gründen; die Revision hatte keinen Erfolg.

Grunbe:

Jeber ber beiben Prokutisten ber Beklagten war nur im Berein mit bem anbern zur Bertretung berechtigt. Nach ben für das Geschäft zwischen ben Parteien maßgebenden Lieferungsbedingungen der Beklagten bedurften alle mündlichen Abmachungen ber schriftlichen Bestätigung der letteren, um Gultigkeit zu erlangen. Das Bestätigungssichreiben der Beklagten ist aber nur von einem der Gesamtprokuristen unterschrieben worden. Beklagte behauptet, daß auch nur einer der Gesamtprokuristen das Geschäft abgeschlossen habe.

Das Berufungsgericht erachtet es mit bem Landgericht für nicht erforberlich, bag bie Gesamtprokuristen in einem Akt handelten, sonbern für genügend, wenn beibe biefelbe Willenserklärung, fei es auch nicht gleichzeitig, abgeben wollten und abgegeben hatten. Dies fei nach bem Beweisergebnis hier ber Fall gemejen.

Die Ansicht ber Borbergerichte steht im Ginklang mit ber herrschenben Lehre und ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts, wird auch von ber Revision nicht angegriffen.

Dagegen wendet fich die Revision gegen die vorderrichterliche Muslegung bes § 127 BBB., daß bei einem burch Briefmechfel geschloffenen Bertrag bie eigenhandige Unterschrift ber Aussteller nicht notig fei, mithin bie Unterschrift nur eines Gesamtproturiften unter bem Bestätigungsschreiben ber Beklagten bie Bebingung ber schriftlichen Beftätigung erfülle.

Die Ruge tann ber Revision nicht jum Siege berhelfen.

Der Senat würde allerdings, wenn es barauf ankame, aus Gründen ber Rechtsficherheit ber ftrengen Auslegung bes § 127 ben Borgug geben, wonach bie Briefe, burch bie ein Bertrag geschloffen wird, eigenhändig von den Vertragsteilen ober ihren zum Abschluß bevollmächtigten Bertretern unterschrieben werden muffen. Indes fehlt es hier an einer

folden eigenhändigen Unterschrift nicht.

Bon ben beiben Gesamtproturisten ber Beklagten, S. unb S., hat S. bas Bestätigungsschreiben ber Kontoristin biktiert, H. hat es unterschrieben. Beibe maren im Ginverstandnis barüber, bag ber Bertrag mit ber Rlägerin abgeschlossen und schriftlich bestätigt werben follte. Auch ift nach ber nicht angefochtenen, baber maßgebenben Feftftellung ber Borbergerichte bas von S. unterschriebene Bestätigungs. fcreiben "wiffentlich und willentlich" von ber Betlagten, alfo von beiben Gesamtproturisten, abgesandt worben. Daraus barf ohne weiteres gefolgert werben, bag S. von S. bevollmächtigt war, auch in feinem - bes G. - Namen zu unterschreiben. Run wurde allerbings zum Bollzug biefer Bevollmächtigung gehört haben, baß b. entweber mit bem Namen bes S. ober ein zweitesmal mit feinem eigenen Namen unter Beifügung bes Bollmachtberhaltniffes unterzeichnete (RGZ. Bb. 50 S. 51, Bb. 74 S. 69). Jeboch ift bie boppelte Unterzeichnung burch eine und biefelbe Person bann nicht geboten, wenn fich wie hier fur ben Bertragsgegner erkennbar aus ber Urfunde in Berbinbung mit ber Eintragung im hanbelsregister ergibt, baß ber Unterschreibenbe in zweifacher Gigenschaft, nämlich eigenen Namens und als Bevollmächtigter bes anbern Gefamtvertreters bie Unterschrift geleistet hat. Daß H. nicht bloß in eigenem Namen, fonbern auch fur S. unterschrieben hatte, war fur bie Rlagerin erkennbar, weil ber Bertrag so, wie bas Bestätigungsschreiben lautete, unter Mitwirkung ber beiben Gesamtprokuristen fernmundlich abgeschlossen worden und ber Rlägerin aus ben Lieferungsbedingungen ber Beklagten bie Notwendigkeit ber schriftlichen Bestätigung bekannt mar. Diese Bestätigung war nicht nur Beweismittel, sondern sie sollte erst ben Bertrag zustande bringen. Die Klägerin kannte die Bertretungsverhältnisse bei der Beklagten aus der disherigen Geschäftsverbindung; sie mußte sie auch aus dem Handelsregister kennen. Sie hat denn auch das Bestätigungsschreiben, obwohl es nur von H. unterzeichnet war, als von der Beklagten ausgehend behandelt und ist im weiteren Berlauf danach versahren.